



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 37

Freitag, 21. August

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Aurich für die Haushaltsjahre 2026/2027 619

Bekanntmachung über die Neuaufstellung der Satzung der Stadt Norderney über die Erhaltung
baulicher Anlagen - Erhaltungssatzung Nr. 12 „Ostland“ - 622

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Aufhebung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/ Vorhaben- und Erschließungsplan „Windpark
Oldeborg“ im Ortsteil Oldeborg 625

Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmer-
land 627

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Grimersum Bekanntmachung betr. Friedhof der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Grimersum 628

Bekanntmachung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2026 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 05.08.2026, Az.: IV-60-02-2456/2025, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Oldeborg“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erneuerung bestehender Windenergieanlagen (Repowering) geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich (ca. 22,57 ha) der Flächennutzungsplanänderung liegt südlich des Ortsteils Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland, südöstlich der Kreisstraße K116 (Kirchwyk) und nördlich des Abelitz-Moordorf-Kanals.

Der Geltungsbereich ist aus den nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Des Weiteren wird der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie über das UVP-Verbund-Portal <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 19. August 2026

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Grimersum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Grimersum

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Grimersum hat auf seiner Sitzung am 15.04.2026 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Grimersum eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 24. August 2026 bis zum 24. September 2026 in der Kirche der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Grimersum, Eggerik-Beniga-Str. 20, 26736 Krummhörn zur Einsichtnahme aus. Ferner wird die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsgebührenordnung ist am 05. August 2026 von der Evangelisch-reformierten Kirche kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Grimersum, den 15. April 2026

-Der Kirchenrat-

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.